jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 15 E-ControlG Aufgaben des Aufsichtsrates

E-ControlG - Energie-Control-Gesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.02.2022

1. (1)Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der E-Control.
2. (2)Aufgaben der Geschäftsführung der E-Control können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. Der Genehmigung des Aufsichtsrates bedürfen jedoch:
    1. 1.das vom Vorstand zu erstellende Doppelbudget für zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre;
    2. 2.Investitionen, die 150 000 Euro überschreiten, nicht durch die jeweilige Investitionsplanung genehmigt sind und nicht zu einer Budgetabweichung führen;
    3. 3.Investitionen, die zu einer Budgetabweichung führen;
    4. 4.der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften;
    5. 5.der vom Vorstand zu erstellende Jahresabschluss;
    6. 6.die Geschäftsordnung gemäß § 7 Abs. 2 sowie deren Änderung;
    7. 7.der Abschluss von Dienstverträgen mit leitenden Angestellten sowie die Beendigung des Dienstverhältnisses und die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Bonifikationen und Pensionszusagen an leitende Angestellte;
    8. 8.die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen bestimmten vom Aufsichtsrat festzusetzenden Betrag im einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;
    9. 9.der Jahresplan für die Öffentlichkeitsarbeit.
3. (3)Der Aufsichtsrat bestellt den Abschlussprüfer und entlastet die Mitglieder des Vorstandes im Zusammenhang mit der Genehmigung des Jahresabschlusses (§ 31).

In Kraft seit 27.07.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at